



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.53 RRB 1936/3367**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 24.12.1936
P. 1128

[p. 1128] In Sachen des K. Moser-Häberli, in Flurlingen, vertreten durch G. Dal Bosco, in Feuerthalen, Gesuchsteller. betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 11. Dezember 1936 ersuchte K. Moser-Häberli, in Flurlingen, vertreten durch G. Dal Bosco, in Feuerthalen, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Erstellung von zwei Mansardenzimmern mit 2,4 m statt wenigstens 2,5 m lichter Höhe in dem an der Lächenstraße, in Flurlingen, projektierten Zweifamilienhause.

B. Die Vernehmlassung des Gemeinderates Flurlingen vom 18./22. Dezember 1936 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Bei dem vom Gesuchsteller projektierten Zweifamilienhause handelt es sich um eine allseitig freistehende Baute. Die Herabsetzung der lichten Höhe des Dachgeschosses von 2,5 m auf 2,4 m lässt sich, wie in andern ähnlichen Fällen, unbedenklich hinnehmen, da die beiden geplanten Mansardenzimmer einwandfrei belichtet sein werden.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung des § 149 des Baugesetzes, gemäß den eingereichten Plänen und der vom Gemeinderat Flurlingen erteilten Baubewilligung,

beschließt der Regierungsrat:

I. K. Moser-Häberli, in Flurlingen, wird, in Abweichung von der Vorschrift des § 74 des Baugesetzes, für die Erstellung eines Zweifamilienhauses an der Lächenstraße, in Flurlingen, eine Ausnahmegewilligung für die Herabsetzung der lichten Höhe der beiden Mansardenzimmer von wenigstens 2,5 m auf 2,4 m erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an G. Dal Bosco, Bautechniker, in Feuerthalen, zuhanden des Gesuchstellers, den Gemeinderat Flurlingen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]